

# Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | [www.millstatt.at](http://www.millstatt.at) | [gemeinde@millstatt.at](mailto:gemeinde@millstatt.at)



## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 14. Dezember 2023,  
Zl. 817-M-1/2023, mit der eine Friedhofs- und Urnenstättenordnung festgesetzt wird.  
(Friedhofsordnung)**

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, Landesgesetzblatt 61/1971, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt Nr. 61/2019 und § 10 Abs. 2 Z 9 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Friedhofsordnung gilt für den Kalvarienbergfriedhof der Marktgemeinde Millstatt am See auf den Parzellen 172/1, 172/2, 173/2, 386/2, 386/10, .45/1, .45/2 und .44 in der KG 73209 Millstatt.
- (2) Der Begriff Friedhof umfasst alle darin befindlichen baulichen Anlagen, Grabstellen, Grünflächen und Verkehrswege.
- (3) Mangels spezieller Regelung gelten die in gegenständlicher Friedhofs- und Urnenstättenordnung enthaltenen Gebote und Verbote für sämtliche Benützungsberechtigte und Friedhofsbesucher sowie auf dem Friedhofsareal gewerbliche Arbeiten durchführende Gewerbetreibende.
- (4) Verweisungen auf andere Bestimmungen ohne nähere Angabe der verwiesenen Rechtsgrundlage (Gesetz, Verordnung) beziehen sich auf gegenständliche Friedhofsverordnung.
- (5) Bezeichnungen in männlicher Form schließen stets auch deren weibliche Form und das dritte Geschlecht mit ein.

### § 2

#### **Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Marktgemeinde Millstatt am See als Friedhofserhalter. Diese hat für einen geordneten Betrieb des Friedhofes sowie für die Erhaltung der baulichen und gärtnerischen Anlagen zu sorgen. Die Verwaltung und das Friedhofspersonal sind für die Einhaltung dieser Friedhofsordnung sowie der sonstigen, den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften innerhalb ihres Wirkungsbereiches verantwortlich.

- (2) Gegenständliche Friedhofs- und Urnenstättenordnung ist an einem am Friedhofseingang befindlichen Anschlag sowie im Gemeindeamt kostenlos einsehbar. Gegen Kostenersatz können Kopien angefertigt werden.

### **§ 3**

#### **Zweck des Friedhofes**

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Verstorbenen, deren Leichenteilen oder Aschenresten im Hinblick auf folgende Personen, ohne Rücksicht auf deren Konfession:
- a. Personen, die in der Marktgemeinde Millstatt am See ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz hatten,
  - b. Personen, für die ein Benützungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte oder Urnenstätte besteht.
- (2) Die Bestattung anderer Verstorbener liegt im Ermessen der Friedhofserhalters, wobei insbesondere auf die Zahl der noch frei verfügbaren Grabstätten Rücksicht zu nehmen ist.

### **§ 4**

#### **Friedhofsgliederung und Übersichtsplan**

- (1) Die Grabstätten des Kalvarienbergfriedhofes sind aufsteigend nummeriert.
- (2) Die Lage der jeweiligen Grabstätten ist im Übersichtsplan auf dem Gemeindeamt der Marktgemeinde Millstatt am See einzusehen.

### **§ 5**

#### **Grabstätten**

- (1) Der Kalvarienbergfriedhof verfügt über folgende Grabstätten:
- a. Familiengräber
  - b. Familiengräber an der Mauer
  - c. Reihengräber
  - d. Urnennischen und Urnenstelen
- (2) Ausmaß der Grabstätten:
- Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Ausmaße bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung in den jeweiligen Bereichen festgelegt waren.
- Bei der Neuanlage einer Grabstätte sind folgende maximal Ausmaße einzuhalten:
- a. Familiengräber (2,3 m lang und 2,0 m breit)
  - b. Familiengräber an der Mauer (2,5 m lang und 2,0 m breit)
  - c. Reihengräber (2,3m lang und 1,20 m breit)
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen stehen alle Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung der Urnen kann ober- oder unterirdisch erfolgen. Die oberirdische Beisetzung von Urnen wird durch entsprechende Baulichkeiten ermöglicht. (Urnengräber, Urnenwandnischen, Urnenstelen und Urnensäulen) Die Beisetzung in das Erdreich darf nur mit einer Biourne erfolgen (außer Urnenschacht).
- (4) Ehrengräber können über Beschluss des Gemeinderates als solche erklärt werden.

- (5) Es ist jedenfalls Rücksicht auf Altbestände zu nehmen. Wiederverwendete Bestattungsstätten behalten die gegebenen Ausmaße bei. Die Friedhofsverwaltung kann abweichende Größen genehmigen.

## **§ 6**

### **Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Gemeindefriedhof ist durchgehend geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Bestattungsanlage oder einzelne ihrer Teile aus bestimmten Anlässen vorübergehend untersagen. Andere Öffnungs- und Schließzeiten können von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden. Der Friedhof ist unbeleuchtet. Betreten des Friedhofes nach Einbruch der Dunkelheit erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst und der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist.
- Zu unterlassen ist insbesondere
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwägen, Rollstühle und gewerbliche Fuhren. Fahrten dürfen nur mit geringer Geschwindigkeit (Schritttempo) durchgeführt werden.
  - b) das Hupen im Friedhofsgelände.
  - c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art.
  - d) die Ablagerung außerhalb der dafür bestimmten Behälter.
  - e) die Verunreinigung und Beschädigung der Einrichtungen und Anlagen, das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken sowie das Betreten fremder Grabstätten oder Rasenflächen soweit sie nicht als Wege dienen.
  - f) das Verteilen von Druckschriften und das Anbringen von Plakaten.
  - g) das Betreten des Gemeindefriedhofes durch Kinder unter zehn Jahren ohne Aufsichtsperson.
  - h) das Spielen von Kindern.
  - i) die wissentliche Störung einer Bestattungsfeier, beispielsweise durch Lärm.
  - j) Das Mitnehmen von Haus- und Nutztieren, insbesondere von Hunden (ausgenommen Blindenhunde) ist untersagt. Die Durchwegung des Gemeindefriedhofes mit angeleinten Hunden (z.B. Domitian Pilgerweg) ist möglich, nicht jedoch der Aufenthalt in den Gräberfeldern.
- (3) In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung entgegen den angeführten Bestimmungen Ausnahmen genehmigen.
- (4) Den Anordnungen der Organe der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Gegen Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die angeführten Ordnungsbestimmungen verstoßen, wird Anzeige erstattet.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbliche Arbeiten am Friedhofsareal dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden aufgrund einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (2) Der Antrag auf Durchführung gewerblicher Arbeiten ist rechtzeitig an die Friedhofsverwaltung zu stellen und sind die näheren Modalitäten der gewerblichen Arbeiten (Zeit, Ort, Umfang) näher zu bezeichnen.
- (3) Bei der Entscheidung über die Erteilung der Bewilligung ist hinsichtlich der näheren Modalitäten der gewerblichen Arbeiten (Zeit, Ort, Umfang) auf den Friedhofszeitpunkt (§ 3) Bedacht zu nehmen.
- (4) Sowohl die Auftraggeber als auch die Gewerbetreibenden haben den Anweisungen der Friedhofsverwaltung zu folgen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten, Material und Maschinen sind in einer solchen Weise zu verwenden bzw. zu lagern, dass der Friedhofszeitpunkt (§ 3) sowie die Rechte Dritter in geringstmöglichem Ausmaß beeinträchtigt werden.
- (6) Abfälle sind von den Gewerbetreibenden außerhalb des Friedhofes auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (7) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnung der Organe der Friedhofsverwaltung zu befolgen.
- (8) Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verschuldet haben, nach den Bestimmungen des "Bürgerlichen Rechtes."
- (9) Nach Abschluss der Arbeiten sind der bereitgestellte Arbeitsplatz, die neu gestaltete Grabstätte und die Friedhofswege zu reinigen. Die Geräte, die von den Gewerbetreibenden für die Arbeiten benötigt werden, dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen gereinigt werden.

## **§ 8**

### **Benützungrechte an den Bestattungsstätten**

- (1) Das Benützungrecht an einer Grabstätte wird über Antrag durch Bescheid der Friedhofsverwaltung zugewiesen. Die Eigentumsverhältnisse der Grabstätte werden nicht berührt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht, wobei Wünsche des Antragstellers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Das Benützungrecht berechtigt zur Bestattung von Leichen(teilen) bzw. Beisetzung von Leichenasche des Benützungsberechtigten und sonstige von ihm bestimmter Personen und berechtigt und verpflichtet den Benützungsberechtigten zur Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und der gegenständlichen Friedhofsordnung.
- (4) Das Benützungrecht wird mit vollständiger Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (5) Die Dauer des Benützungrechtes beträgt 10 Jahre ab Bestattung bzw. Beisetzung.
- (6) Die Vorschriften für die Durchführung von Bestattungen und Exhumierungen (Enterdigungen) sowie die Mindestruhefrist ist dem Kärntner Bestattungsgesetzes (K-BStG) zu entnehmen.

## **§ 9**

### **Verlängerung des Benützensrechts**

- (1) Das Benützensrecht verlängert sich um 10 Jahre mit jeder weiteren Belegung, sofern der Benützensberechtigte die Grabgebühr rechtzeitig und vollständig entrichtet.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Benützensberechtigte mittels Gebührenvorschreibung zu verständigen. Ist der Benützensberechtigte bzw. sein Aufenthaltsort der Friedhofsverwaltung nicht bekannt und auch nicht zu ermitteln, so ist der Ablauf des Nutzungsrechtes während der Dauer von 4 Wochen an der Amtstafel der Marktgemeinde Millstatt am See und durch Anschlag auf der betroffenen Grabstätte öffentlich kundzumachen. Mit dem Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte samt den dann noch vorhandenen Um- und Aufbauten in das unbeschränkte Eigentum der Marktgemeinde Millstatt am See.

## **§ 10**

### **Übergang des Benützensrechts**

- (1) Der Übergang des Benützensrechtes zu Lebzeiten des Benützensberechtigten auf eine andere Person erfolgt durch Bescheid der Friedhofsverwaltung. Vorzulegen ist ein begründeter Antrag des bisherigen Benützensberechtigten, sowie die Zustimmung des neuen Benützensberechtigten. Im Falle der Personenmehrheit auf der einen oder anderen Seite ist Einstimmigkeit erforderlich.
- (2) Nach dem Tod des Benützensberechtigten geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Berufungsgründe auf eine Person über, die
  - a) zum Kreise der gesetzlichen Erben gehört und oder ein besonderes Interesse an der Grabstätte glaubhaft machen kann;
  - b) eine gültige und wirksame letztwillige Anordnung zu ihren Gunsten nachweisen kann, im Zweifelsfall ist ein Beschluss des zuständigen Nachlassgerichts vorzulegen;
  - c) eine Verzichtserklärung zu ihren Gunsten vorweisen kann; diese Verzichtserklärung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen und von dieser ausdrücklich schriftliche anzunehmen, um gültig wirksam zu sein.
- (3) Sind zur Nachfolge aufgrund letztwilliger Anordnungen oder der gesetzlichen Erbfolge mehrere Personen berufen, ist die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreise zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:
  - a) Ehegatte
  - b) die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder
  - c) der dem Grade nach nächste Verwandte
  - d) der nachweisliche Kostenträger des letzten Bestattungsauftrages für die betreffende Grabstätte
- (4) Für den Fall, dass keine Person vorhanden ist, die gemäß den obigen Bestimmungen zur Nachfolge in das Nutzungsrecht berufen ist, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstätte aufkommt oder aufkommen will, das Nutzungsrecht zuerkennen. Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (5) Bei einverständlicher Regelung ist die schriftliche Zustimmungserklärung der übrigen Beteiligten beizulegen. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Veränderung in der nutzungsberechtigten Person die Eintragung desselben im Gräberbuch und in der Grabkartei zu

erfolgen. Der überlebende Ehegatte, der mit der/dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt des Todes in aufrechter Ehe/eingetragener Partnerschaft lebte, hat das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden.

- (6) Die Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt gebührenfrei. Übertragungen des Nutzungsrechtes durch Verzicht zugunsten einer anderen Person können erfolgen. In diesem Fall muss das Nutzungsrecht an der Grabstätte oder Gruft neu erworben werden.

## **§ 11**

### **Erlöschen des Benützungrechtes**

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
- a) bei schon bestehenden Grüften und Gräbern nach Ablauf der Benützungsdauer
    - a. bei neu errichteten Grüften nach 25 Jahren
    - b. bei neu errichteten Grabstätten nach 10 Jahren
  - b) durch Nichtbezahlung der fälligen Gebühr.
  - c) durch Entzug des Nutzungsrechtes seitens der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gröblich und beharrlich verletzt werden.
  - d) durch schriftlichen Verzicht, ohne Übergang des Nutzungsrechtes.
  - e) wenn die Grabstätte nicht ordnungsgemäß in Stand gehalten bzw. gepflegt wird und der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung und Hinweise auf die Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung nicht binnen dreier Monate für die Instandhaltung und Pflege Sorge trägt.
  - f) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Bei Verzicht auf die Grabstätte oder deren Entzug vor Ablauf der Benützungsdauer entsteht kein Anspruch auf Rückerstattung eines Teilbetrages der entrichteten Gebühr.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen (in Urnennischen und Gräbern) zu entfernen und soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde, dieselben in der Urnensammelstelle beizusetzen.
- (4) Bei Auflösung des Benützungrechtes einer Gruft hat darüber hinaus die Aushebung und Wiederbestattung/Kremierung der in der Gruft beigesetzten Personen zu erfolgen und danach die Beisetzung der Urne in eine Urnensammelstelle. Dies jeweils auf Kosten des letzten Benützungsberechtigten. Der Benützungsberechtigte ist bei Auflassung bzw. Erlöschen des Benützungrechtes verpflichtet, die Grabstätte im abgeräumten Zustand zu übergeben. Kommt der Benützungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, ist das Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung zu veranlassen und sind die entstandenen Kosten den bis dahin Benützungsberechtigten in Rechnung zu stellen.

## **§ 12**

### **Beerdigung/Beisetzung**

- (1) Aufbahrungshalle
- a) Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung der Leichen bzw. Urnen bis zur Bestattung.
  - b) Die Aufbahrungshalle darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und nur während der Betriebsstunden betreten werden.

c) In der Aufbahrungshalle sind die Särge und Urnen verschlossen aufzubewahren.

## (2) Bestattungsvorschriften

- a) Die Durchführung der Bestattungsfeierlichkeiten in den Aufbahrungs- und Einsegnungsräumen und das Tragen oder Führen der Leichen zu den Grabstätten, sowie das Versenken der Särge hat ausschließlich durch Bedienstete eines Bestattungsunternehmens zu erfolgen. Durch diese Bestimmung wird jedoch das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften durch ihre Organe mitzuwirken, nicht berührt. Nicht gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften bzw. andere Institutionen dürfen an den Bestattungsfeierlichkeiten nur dann mitwirken, wenn ihre Mitwirkung nicht der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten widerspricht.
- b) Für das Öffnen und Schließen von Gräften können auch befugte Handwerker auf Kosten der Nutzungsberechtigten unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung herangezogen werden.
- c) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, oder Überbauten mit Erdcontainern auf ihrer Grabstätte zu dulden.
- d) Die Beisetzung eines Verstorbenen in eine Grabstätte kann nur im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der Benützungsberechtigten erfolgen.
- e) Vor der Bestattung in einer bereits angelegten Grabstätte sind von der/dem Benützungsberechtigten spätestens einen Tag vor der Graböffnung Pflanzen und Grabbauten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, so übergibt die Friedhofsverwaltung die Arbeiten auf Kosten der/des Benützungsberechtigten an das durchführende Bestattungsunternehmen weiter.
- f) Die Gebühren für die Beisetzung sind vom jeweiligen Bestattungsunternehmen an den Nutzungsberechtigten im direkten Wege zu verrechnen.
- g) Für die Einhebung sämtlicher friedhofsrelevanten Gebühren ist die jeweils gültige Friedhofsgebührenverordnung maßgebend
- h) Die Grabtiefe bei einfachem Belag beträgt 1,60 Meter, bei doppeltem Belag (Tieferlegung) 2,0 Meter, sofern es die Bodenbeschaffenheit erlaubt.
- i) Für Urnen, die in Grabstätten beigesetzt werden, beträgt die Tiefe 0,80 Meter

## (3) Nutzungsdauer, Ruhefrist

- a) Die Mindestnutzungsdauer für neue Gräber beträgt 10 Jahre.
- b) Die Mindestnutzungsdauer für neue Gräfte beträgt 25 Jahre.
- c) Die Mindestnutzungsdauer für neue Urnennischen beträgt 10 Jahre.
- d) Die Ruhefrist für einen Leichnam beträgt 10 Jahre und verlängert sich bei Gräften auf 25 Jahre.

## (4) Exhumierung

- a) Abgesehen von den aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen oder Leichenresten einer Bewilligung. Antragsberechtigt ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.
- b) Die Bewilligung ist nur zum Zwecke der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung, sind durch Auflagen sicherzustellen.
- c) Bei Öffnung von Gräbern oder Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder fremden Personen untersagt. Das Friedhofspersonal sowie das durchführende

Bestattungsunternehmen dürfen Skelett- und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschenkapseln oder andere Gegenstände nicht aus dem Grab entnehmen oder ausfolgen.

## **§ 13**

### **Pflichten des Benützungsberechtigten**

- (1) Der Benützungsberechtigte hat für die Gestaltung und Erhaltung der Grabstätte nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Würde des Ortes zu sorgen.
- (2) Gärtnerische und bauliche Veränderungen an der Grabstätte müssen sich in das Friedhofsbild einfügen und sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Ausgenommen hierbei ist der Grabschmuck. Sie dürfen nur vom Benützungsberechtigten durchgeführt werden.
- (3) Die Gestaltung der Grabstätte hat so zu erfolgen, dass das Benützungsrecht Dritter, die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung und die Benützbarkeit allgemeiner Einrichtungen nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Folgende Ausmaße dürfen nicht überschritten werden:
  - a) bei Grabdenkmäler eine maximale Höhe von 200 cm, die Breite richtet sich nach §5 Abs. 1
  - b) bei Bepflanzung eine Höhe von 200 cm, die Breite richtet sich nach §5 Abs. 1.
- (5) Der Benützungsberechtigte ist für den klaglosen gärtnerischen und baulichen Zustand der Grabstätte verantwortlich, sowie das keine Gefahren von dieser oder von der Grabausstattung für Menschen, andere Grabstätten oder allgemeine Einrichtungen ausgehen. Des Weiteren haftet er für alle Schäden an der Person oder am Vermögen, die durch die Verletzung der Erhaltungspflicht entstehen. Für diese Schäden kann die Friedhofsverwaltung nicht haftbar gemacht werden.
- (6) Bei Verletzung der Pflichten als Benützungsberechtigter kann die Friedhofsverwaltung den Benützungsberechtigten mit Bescheid zur ehebaldigen Beseitigung der Missstände auffordern bzw bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Absperrung, Entfernung gefährlicher Gegenstände) ergreifen. Die entstehenden Kosten sind dem Benützungsberechtigten vorzuschreiben.

## **§ 14**

### **Haftung der Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Marktgemeinde Millstatt am See haftet nur für jene Schäden, die im Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind.
- (2) Eine Haftung für Schäden, die an Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigung durch Dritte, Tiere oder Diebstähle entstehen, wird von ihr nicht übernommen.
- (3) Die Marktgemeinde Millstatt am See haftet auch nicht für die Unveränderlichkeit oder eine bestimmte Gestaltung der engeren oder weiteren Umgebung von Grabstätten und Anlagen.
- (4) Mutwilliges Verschmutzen des Friedhofes, der baulichen oder gärtnerischen Anlagen sowie deren Beschädigung werden gerichtlich geahndet.

## **§ 15**

### **Strafbestimmung**

Übertretungen dieser Friedhofordnung werden von der BH Spittal an der Drau als Übertretung des Kärntner Bestattungsgesetzes geahndet.



## **§ 16**

### **Friedhofsgebührenordnung**

Die nach dem Kärntner Bestattungsgesetz vorgesehenen Gebühren werden vom Gemeinderat in einer Friedhofsgebührenordnung festgesetzt.

## **§ 17**

### **Postzustellung und Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

- (5) Hat ein Grabbenützungsberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz im Ausland, so muss er der Friedhofsverwaltung einen inländischen Postzustellungsbevollmächtigten bekanntgeben.
- (6) Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten unbekannt ist, kann die Zustellung von Mitteilungen durch Anschlag an der Friedhofstafel und an der Amtstafel der Marktgemeinde Millstatt am See erfolgen. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag vier Wochen verstrichen sind.
- (7) Dasselbe gilt auch, wenn der Rechtsnachfolger nach dem Ableben des Benützungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht bekannt gegeben worden ist.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung vom 20. Mai 2020, Zahl 817-M/2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Alexander Thoma MBA